

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Projekten mit digitalen und kreativwirtschaftlichen Inhalten und Leistungen
(Richtlinien Digital And Creative Economy)**

**Erl. des MWL vom 1. November 2023 – 22/36-32323/3;
zuletzt geändert durch Erl. des MWL vom 17. März 2026 (MBI. LSA 2026, S. 177)**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159, L 450 vom 16. 12. 2021, S. 158, L 241 vom 19. 9. 2022, S. 16, L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/2190 (ABl. L, 2025/2190, 24. 10. 2025), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegiertenverordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 60, L 13 vom 20. 1. 2022, S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1914 (ABl. L, 2025/1914, 19. 9. 2025), in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegiertenverordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Reihe L vom 15. 12. 2023, S. 1/12), in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der **Anlage 1**,“

- d) des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50), in der jeweils geltenden Fassung,
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310) in der jeweils geltenden Fassung und
- f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem EFRE/JTF Programm 2021 – 2027 Sachsen-Anhalt (<https://eufonds.sachsen-anhalt.de/efre-und-jtf/allgemeine-informationen-zum-efre/jtf-programm>) sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE/ESF+/JTF für die Förderperiode 2021 bis 2027 Zuwendungen für ... die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen in Netzwerken einschließlich der Verbesserung des Marktzuganges, des Know-hows von Unternehmen im kreativwirtschaftlichen Bereich und branchenübergreifender Zusammenarbeit.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, ... im Rahmen von branchenübergreifenden Netzwerken die Entwicklung von innovativen Produkten und Dienstleistungen mit digitalen Komponenten im kreativwirtschaftlichen Bereich zu befördern und die Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Durchführung eines (Wettbewerbs- und) Antragsverfahrens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

...

2.3 Förderschwerpunkt Cross Innovation

2.3.1 Gegenstand der Förderung sind Vorhaben zur Entwicklung und Vermarktung innovativer Produkte und Dienstleistungen mit digitalen Komponenten durch Unternehmensnetzwerke¹, die das Potential von IKT- und Kreativunternehmen nutzen. Dabei können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) anderer Branchen einbezogen werden, solange die Mehrzahl der Unternehmen der Kreativwirtschaft² sowie dem kreativen Handwerk³ zugehören.

2.3.2 Zu fördernde Leistungen sind:

- a) das Erstellen von Stärke-Schwächen-Profilen der beteiligten kleinen und mittleren Unternehmen und das Erschließen von Synergien durch die Netzwerkarbeit,
- b) Recherchen zum Stand der Technik sowie Analysen und Bewertungen von bestehenden Marken- und Schutzrechten; die Ableitung von Schlussfolgerungen für das Netzwerk,
- c) Beratungsleistungen (zum Beispiel Schutzrechte),
- d) Analysen des potentiellen Absatzmarktes,
- e) Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen des Netzwerkes,
- f) Vermarktungsaktivitäten für die zu entwickelnden oder entwickelten Produkte und Dienstleistungen sowie Vermarktungsaktivitäten des Netzwerkes auf der Grundlage von Markteinschätzungen,
- g) die Durchführung von Präsentationsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erfahrungen und Vernetzung mit anderen Netzwerken,
- h) die Moderation zwischen den Netzwerkpartnern,
- i) die Identifizierung und Vermittlung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen, die Vorbereitung und Durchführung von Workshops oder Konferenzen zur Wissensvermittlung und zum Erfahrungsaustausch im Interesse der teilnehmenden Netzwerkpartner (zum Beispiel Statusseminare, Transfertreffen auch zum Wissenstransfer hinsichtlich europa- und verwaltungsrechtlicher Projektumsetzung),
- j) die Auswertung der Netzwerkarbeit hinsichtlich der wirtschaftlichen Ergebnisse (Qualitätssicherung) sowie die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für eine sich selbst finanzierende Fortsetzung des Netzwerkes und
- k) das Projektmanagement (programmtechnische Verwaltung und Abrechnung).

¹ Unter einem Unternehmensnetzwerk ist die zielgerichtete, auf die Umsetzung des jeweiligen Projektzieles zur Entwicklung und Vermarktung innovativer Produkte und Dienstleistungen gerichtete überbetriebliche Kooperation in der Regel von mindestens fünf wirtschaftlich selbstständigen Unternehmen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen zu verstehen.

Die Zusammenarbeit in Unternehmensnetzwerken dient dem Wissenstransfer und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

² Die Kreativwirtschaft umfasst die Teilbranchen Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Markt für Darstellende Künste, Architekturmarkt, Designwirtschaft, Pressemarkt, Werbemarkt und die Software/Games-Industrie.

³ Grundlage der Beteiligung von kreativen Handwerksunternehmen ist eine zwischen dem Ministerium und den Handwerkskammern abgestimmte Positivliste, die auf der Internetseite der bewilligenden Stelle veröffentlicht wird.

2.4 Nicht gefördert werden:

- a) der Erwerb von Hard- und Software (zum Beispiel PC's, Laptops, Tablets, Smartphones, Drucker, Telefone, Büro- oder Betriebssysteme), soweit kein direkter inhaltlicher Bezug zum Projekt erkennbar ist und kein innovativer Mehrwert für das Unternehmen ersichtlich wird,
- b) die Leistung von Beratern mit rechtlicher, wirtschaftlicher, personeller oder organisatorischer Verflechtung mit den antragstellenden Unternehmen sowie die Leistung von Beratern, die ihre Kompetenzen nicht durch geeignete Unterlagen oder Nachweise belegen können,
- c) Beraterleistungen für die Konzeptentwicklung, wenn ein kostenloses Beratungs- oder Förderangebot nutzbar ist,
- d) Projekte, die Persönlichkeitsrechte, das sittliche oder das religiöse Gefühl der Allgemeinheit verletzen oder deren Inhalt illegal pornografisch, Gewalt verherrlichend oder die Jugend gefährdend ist,
- e) Projekte, deren Gesamtkosten mehr als 200 000 Euro betragen,
- f) Umsatzsteuern, sofern diese nach den nationalen Steuervorschriften erstattungsfähig sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen entsprechend der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt, die ein Projekt nach Nummer 2 durchführen.

3.2 Ein Netzwerk im Förderschwerpunkt Nummer 2.3 (Cross Innovation) soll in der Regel fünf Unternehmen nicht überschreiten. Den Netzwerken müssen jeweils mindestens zur Hälfte kleine und mittlere Unternehmen der Kreativwirtschaft oder des kreativen Handwerks angehören. Antragsteller für ein Netzwerk ist ein am Netzwerk beteiligter Selbstständiger oder ein beteiligtes kleines oder mittleres Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

...

4.3 Förderschwerpunkt Cross Innovation

4.3.1 Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Wettbewerbsverfahrens (Ideenphase, Konzeptphase) durch eine Projektjury. Einzelheiten zu den Abgabeterminen, zum Verfahren, zu den Kriterien der Projektauswahl und den einzureichenden Unterlagen werden im Rahmen eines Wettbewerbsleitfadens ergänzend zum Wettbewerbsaufruf veröffentlicht.

4.3.2 Ideenphase

Der Wettbewerbsantrag besteht aus einem Ideenpapier, in dem das Projekt, sein Innovationsgehalt und die wirtschaftliche Relevanz des Themas und des Netzwerkes für die Region und das Land Sachsen-Anhalt (Kriterien 1 und 2) beschrieben werden, sowie einem Kurzvideo. Die Bewertung des Wettbewerbsantrages erfolgt durch die Projektjury, die ein Ranking erstellt. In die Konzeptphase eingeladen werden die im Ranking erstplatzierten Projektträger bis zur Grenze von 150 v. H. der verfügbaren Mittel der Wettbewerbsrunde. Die Projektjury kann über weitere Zulassungen im Einzelfall entscheiden.

4.3.3 Konzeptphase

Die eingeladenen Projektträger reichen ihre Wettbewerbsunterlagen gemäß dem Leitfaden „Konzeptphase“ bei der bewilligenden Stelle ein und beschreiben darin die Effizienz des Netzwerkes gemessen an Aufbau, Planung, Methodik, Inhalt und Nachhaltigkeit sowie die Ausrichtung des Projektes auf einen Leitmarkt der Regionalen Innovationsstrategie oder das Mitteldeutsche Kohlerevier (Kriterium 3). Die bewilligende Stelle prüft die formale Einhaltung der Ausschreibungskriterien und Projektanforderungen der Konzeptphase und erstellt eine inhaltliche Bewertung. Die Bewertung und ein Rankingvorschlag werden der Projektjury vorgelegt, die die Auswahlentscheidung im Rahmen einer Jurysitzung mit Präsentation der eingeladenen Projekte unter Berücksichtigung des Innovationsgehalts des Vorhabens und der wirtschaftlichen Relevanz des Themas und des Netzwerkes für die Region und das Land Sachsen-Anhalt trifft.

4.3.4 Wurde der Antrag in dem Wettbewerbsverfahren ausgewählt, sind zur weiteren Antragsprüfung folgende Unterlagen ergänzend einzureichen:

- a) Antragsformular,
- b) Ausgaben- und Finanzierungsplan (Haushaltsplanentwurf) mit Beschreibung der Einzelansätze einschließlich Anlagen und Meilensteinplan,
- c) eine Absichtserklärung der Netzwerkpartner zum Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zur Kooperation der Netzwerkteilnehmer

sowie weitere Unterlagen gemäß der Unterlagencheckliste der bewilligenden Stelle.

4.4 Gemeinsame Voraussetzungen

4.4.1 Förderung von produktiven Investitionen

4.4.1.1 Es dürfen keine Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden.

4.4.1.2 Zuwendungen kommen nach Artikel 73 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/1060 nur in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger die finanzielle Tragfähigkeit in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zweckbindungszeitraumes abzudecken.

4.4.2 Die Förderung anderer öffentlicher oder privater Stellen geht der Förderung nach diesen Richtlinien vor.

4.4.3 Die Beantragung der Projekte hat jeweils bezogen auf einen konkreten Förderschwerpunkt zu erfolgen. Eine Kombination von Förderschwerpunkten innerhalb der Projekte ist nicht zugelassen.

...

4.4.4 Für urheberrechtlich geschützte Teile des Projektes ist der Erwerb oder die Berechtigung zur Verwendung lückenlos nachzuweisen.

4.4.5 Dem Land Sachsen-Anhalt ist die Möglichkeit einzuräumen, mit dem durch die Förderung entstandenen Produkt zu werben.

4.4.6 Belange der Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. Das geförderte Vorhaben darf nicht zu einer Diskriminierung und einer Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts führen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektfinanzierung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Förderung

...

5.4.3 Förderschwerpunkt Cross Innovation

5.4.3.1 Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel mindestens zwölf bis maximal 36 Monate.

5.4.3.2 Gefördert werden die mit dem Netzwerkvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Personal- und Sachausgaben, Leistungen Dritter sowie Investitionen in Hard- und Software, die für die Umsetzung und den innovativen Mehrwert des Vorhabens unumgänglich sind.

5.4.3.3 Förderfähig sind bis zu 85 v. H. der projektbezogenen Ausgaben nach Nummer

5.4.3.2 in Höhe eines Zuschusses von:

- a) bis zu 60 000 Euro bei Projekten mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten,
- b) bis zu 170 000 Euro bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten bis zu 36 Monaten.

Beinhaltet das Vorhaben die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter für das Projektmanagement ist deren zuwendungsfähiger Anteil auf höchstens 15 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt.

5.4.3.4 Vorhaben mit einem Förderbetrag von unter 30 000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.5 Personalausgaben

Die förderfähigen Personalausgaben werden auf der Grundlage von Kosten je Einheit im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt.

5.5.1 Sozialversicherungspflichtige Personalausgaben für Projektmitarbeiter und Mitarbeiter der Netzwerkpartner

5.5.1.1 Personalausgaben können insbesondere förderfähig sein für Personal, das zum Zwecke der Durchführung des Projektes zusätzlich eingestellt wird und nicht dem Bereich der Geschäftsführung oder der familienhaften Mitarbeit zuzuordnen ist.

5.5.1.2 Ausgaben für angestelltes Stammpersonal können bei einer Förderung nach den Nummern ... und 2.3 (Cross Innovation), sofern es sich nicht um Angestellte im Bereich der Geschäftsführung handelt, gemäß Abschnitt 7 Nr. 1.7 Satz 3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden, wenn eine Maßnahme sonst nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang durchgeführt werden könnte und diese Mittel nicht aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Ausgaben für Stammpersonal können darüber hinaus nur anerkannt werden, soweit das Personal nachweislich für das Projekt eingesetzt wird.

5.5.1.3 Für die Anerkennung von zuwendungsfähigen sozialversicherungspflichtigen Personalausgaben sind die Pauschalwerte gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses unter Anwendung der jeweiligen Aktualisierungen gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.5 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden. Für die Anwendung der Pauschalwerte gelten im Übrigen die Hinweise aus Abschnitt 2 Nr. 4.2.4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

5.5.1.4 Die Pauschalwerte beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz, Monats- oder Jahreswert, der die Personalnebenkosten für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen und Umlagen einschließt. Pauschalwerte mit

eingerechneter kalkulatorischer Urlaubsabgeltung gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses sind insbesondere anzusetzen, wenn der gesetzliche Urlaub nicht in der Projektlaufzeit abgegolten werden kann und die Beschäftigungsdauer des Projektmitarbeiters unter einem Jahr liegt. Für ein Jahr sind dabei höchstens 1 856 Arbeitsstunden oder 10,66 Monatsbeträge anrechenbar.

Für alle anderen Beschäftigungen sind in der Regel die Pauschalwerte ohne kalkulatorisch eingerechnete Urlaubsabgeltung gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zu verwenden. Hier sind für ein Jahr bis zu zwölf volle Monatsbeträge oder bis zu 2 088 Jahresarbeitsstunden je Beschäftigten anrechenbar. Eine detaillierte Abrechnung der tatsächlichen Personalausgaben ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist bei Bemessung der Personalausgaben auf Stundenlohnbasis der Nachweis der dem Projekt zurechenbaren tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Werden die Personalausgaben auf Monatsentgeltbasis oder als Jahresbetrag bemessen, ist keine Korrektur um Fehlzeiten wie zum Beispiel Krankheit und Urlaub erforderlich, sofern der Zuwendungsempfänger Aufwendungen selbst zu tragen hat (Entgeltfortzahlung erfolgt oder Projekt wird vertretungsweise weitergeführt). Ausgaben für Vertretungskräfte, die die geförderte Tätigkeit fortführen, sind nicht zusätzlich förderfähig. Weiterhin ist eine Abrechnung über die Pauschalwerte oder durchschnittlich 40 Wochenstunden hinausgehender Personalausgaben nicht zulässig.

5.5.1.5 Für die Auswahl der Qualitätsstufen sind die Zuordnungskriterien gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses unter Anwendung der jeweiligen Aktualisierungen gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.5 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden. Bei der Anwendung der Pauschalwerte gemäß Nummer 5.5.1.3 ist für die Qualitätsstufen a bis d der Nachweis der für die Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung bei Antragstellung zu erbringen.

5.5.2 Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer

5.5.2.1 Der Unternehmerlohn für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer ist auf der Grundlage der in **Anlage 2** dargestellten Pauschalwerte bei Vorhaben nach den Nummern ... und 2.3 (Cross Innovation) förderfähig. Die Pauschalwerte beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert auf der Basis einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden gemäß Einteilung in Qualitätsstufen, für deren Auswahl die Zuordnungskriterien gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.3 des

Zuwendungsrechtsergänzungserlasses unter Anwendung der jeweiligen Aktualisierungen gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.5 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses anzuwenden sind.

Personalnebenkosten für die Sozialversicherungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung und über den gesamten Förderzeitraum bestehen, sind förderfähig. Hierzu zählen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Diese sind pauschal gemäß Anlage 2 abzugelten. Ein Aufschlag zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen, für Insolvenzzumlagen und für die gesetzliche Unfallversicherung wird nicht gewährt.

Für die Anwendung der Pauschalwerte gelten im Übrigen die Hinweise aus Nummer 4.2.4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses.

5.5.2.2 Bei Verwendung der Pauschalwerte für Unternehmerlohn nach Nummer 5.5.2.1 ist dem Antrag zusätzlich ein Nachweis der bestehenden Sozialversicherungen beizufügen. Die sachgerechte Auswahl der Qualitätsstufen a bis d ist durch Vorlage eines Nachweises der für die Ausführung der Tätigkeit erforderlichen Qualifikation oder Berufserfahrung im Antrag zu belegen.

5.5.2.3 Der zeitliche Einsatz des Unternehmers oder eines angestellten Geschäftsführers darf im Projekt(-netzwerk) maximal ein Drittel seiner Gesamtarbeitszeit pro Monat betragen (bei Unternehmern im Hauptgewerbe mit höchstens fünf Mitarbeitern maximal 50 v. H.) und reduziert sich anteilig, sofern Tätigkeiten gleichzeitig in mehreren Unternehmen oder in Anstellungsverhältnissen bestehen. Die anrechnungsfähige Gesamtarbeitszeit ist dabei auf durchschnittlich 60 Stunden pro Woche für alle ausgeübten Tätigkeiten begrenzt.

5.6 Ausgaben für Investitionen, Leistungen Dritter und Sachausgaben

Die in diesem Bereich förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens werden auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 (genehmigter Haushaltsplanentwurf) bestimmt. Auf dieser Grundlage in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrages. Dazu sind vom Antragsteller alle für das Projekt anfallenden Ausgaben mit Ausnahme der Personalausgaben nach Nummer 5.5 im Ausgaben- und Finanzierungsplan (Haushaltsplanentwurf) aufzuführen und dem Grunde sowie der Höhe nach durch Angabe einer schriftlichen Begründung sowie Quellenangabe zu plausibilisieren. Die bewilligende Stelle ist berechtigt, sich im Rahmen der Antragsprüfung nach Nummer ... 4.3.4 Nachweise (zum Beispiel eingeholte Angebote, Kalkulationen, Markterkundungen, Referenzen) als Beleg für die Plausibilität der geplanten Beträge vorlegen zu lassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung wird für Unternehmen als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt. Hierbei sind zusätzlich und vorrangig die in Anlage 1 aufgeführten (De-minimis spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

6.2 Die pro Unternehmen anfallenden beihilferechtlichen Anteile werden durch die bewilligende Stelle ermittelt.

Auch hinsichtlich des Projektmanagements im Förderschwerpunkt Nummer 2.3 (Cross Innovation) ist eine Förderung nur zulässig nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 1, es sei denn, die Auswahl des Projektmanagements wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung getroffen oder der zulässige Marktpreis vorab durch eine der in der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) festgelegten Maßnahmen ermittelt. Die Netzwerkteilnehmer oder das Projektmanagement (ausgenommen bei Ermittlung durch öffentliche Ausschreibung oder eine der in der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe festgelegten Maßnahmen) erhalten einen De-minimis-Bescheid. Damit wird der De-minimis-Beihilfewert zweifach, das heißt einmal für die beteiligten Netzwerkpartner und einmal für das Projektmanagement angerechnet.

6.3 Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

6.4 Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 2 Nr. 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

6.5 Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Die gewährte Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb von drei Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger:

- a) die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt;
- b) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht;
- c) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens erfolgt, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

Jede Änderung im Sinne von Satz 2 vor Ablauf der Frist ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich nach deren Eintritt gegenüber der bewilligenden Stelle anzuzeigen und mit Belegen zu dokumentieren. Weitere Zweckbindungen nach anderen Regelungen bleiben davon unberührt.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten. Die Anforderungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 VV zu § 44 LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligende Stelle

Bewilligende Stelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Richtlinienpezifisches Verfahren

7.3.1 Anträge sind auf den vorgegebenen Formularen und mit den erforderlichen Anlagen an die bewilligende Stelle zu richten. Die zugehörige Projektbeschreibung hat jeweils die in Nummer 4 benannten Zuwendungsvoraussetzungen zu enthalten. Die Auswahl der Vorhaben erfolgt ... bei den Nummern ... und 4.3 im Wettbewerbsverfahren.

7.3.2 Die Formulare für die Teilnahme an den Verfahren nach Nummer 7.3.1 werden von der bewilligenden Stelle bereitgestellt. Sie stehen unter

...

c) <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/unternehmen/netzwerke-foerdern/cross-innovation>
für den Förderschwerpunkt Cross Innovation (Nummer 4.3)
zur Verfügung.

7.3.3 Die Bekanntgabe der Wettbewerbsaufrufe zu den Förderschwerpunkten erfolgt unter den in Nummer 7.3.2 Satz 2 genannten Internetseiten der bewilligenden Stelle.

...

7.3.7 Gefördert werden nur Projekte, deren Durchführung nicht vor Antragstellung nach Nummer ... 4.3.4 begonnen wurde. Maßgeblich als Zeitpunkt des förderunschädlichen Vorhabenbeginns auf eigenes Risiko des Antragstellers ist der Tag des Antragseingangs bei der bewilligenden Stelle. Das vorgeschaltete Wettbewerbsverfahren nach Nummer ... 4.3.1 bis 4.3.3 sowie die Auswahl der Projekte darin berechtigen den Antragsteller ausschließlich zur Antragstellung, nicht aber zum vorzeitigen Beginn des Projektes. Maßnahmen zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes im Sinne der Nummer 4 gelten nicht als Beginn des Vorhabens, sind dann in diesen Teilen jedoch nicht förderfähig.

7.3.8 Für die Auszahlung der als Kosten je Einheit bewilligten Zuwendung für die Personalausgaben nach Nummer 5.5 sind die tatsächlich geleisteten Stunden des Personals gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.2.4 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses nachzuweisen. Vorauszahlungen sind nicht zugelassen. Zu jedem Mittelabruf ist der fortlaufend zu führende Nachweis über die dem Projekt zuzurechnende Arbeitszeit vorzulegen. Eine Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbots erübrigt sich.

7.3.9 Die Auszahlung der als Pauschalbeträge bewilligten Fördermittel für Ausgaben aus Nummer 5.6 erfolgt auf der Grundlage eines von der bewilligenden Stelle festzulegenden Meilensteinplans mit Auszahlungsterminen. Mittelabrufe sind nur zulässig, sofern der jeweilige Meilenstein erfüllt wurde. Die Erfüllung des jeweiligen Meilensteins ist durch Vorlage einer fortlaufend zu führenden tabellarischen Übersicht über den Projektfortschritt sowie eines Sachberichtes, in dem eine konkrete Beschreibung der selbst erbrachten sowie bezogenen Leistungen in der Projektumsetzung dargestellt wird, nachzuweisen.

Dem Sachbericht können als Belege zum Beispiel Abnahmeprotokolle, Dokumentationen, Einwahllinks zu in der Erstellung befindlichen oder fertiggestellten digitalen Anwendungen, Produkten oder Services, Lieferscheine, Leistungsnachweise, (Weiterleitungs-)Verträge sowie sonstige geeignete Unterlagen, die als Beleg für die der Berechnung der Ausgaben zugrunde gelegten Einheiten oder Mengen dienen können, beigelegt werden.

Die bewilligende Stelle ist zur Anforderung dieser Nachweise im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens jederzeit berechtigt. Sie kann Kürzungen bei den pauschalierten Zuwendungsbeträgen vornehmen, wenn die Erfüllung des Meilensteins anhand des vorgelegten Sachberichtes oder der Belege nicht ausreichend plausibel dargelegt ist.

Für jedes geförderte Projekt ... ist die zulässige Anzahl der Mittelabrufe ... bei den Förderschwerpunkten Nummer ... und 2.3 (Cross Innovation) auf vier pro Projektjahr begrenzt.

Mit jedem Mittelabruf ist die Aktualität des Meilensteinplans in seinen Zielen und Fristen gegenüber der bewilligenden Stelle vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen.

Veränderungen im Meilensteinplan sind unverzüglich bei der bewilligenden Stelle anzuzeigen und bedürfen ihrer Genehmigung. Die bewilligende Stelle ist berechtigt, Mittelabrufe für die Dauer der Genehmigung des geänderten Meilensteinplans oder bei berechtigten Zweifeln an dessen Aktualität auszusetzen. Die Aussetzung stellt eine Fristunterbrechung nach Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 dar.

7.3.10 Aufgrund der Prüfung des Vorhabenfortschritts im Rahmen der Auszahlungen nach den Nummern 7.3.8 und 7.3.9 wird auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Dies gilt nicht für Vorhaben mit einem Bewilligungszeitraum, welcher sich über mehr als drei Haushaltsjahre erstreckt. Für derartige Vorhaben ist die Vorlage von Zwischennachweisen nach Ablauf des dritten Haushaltsjahres verpflichtend. Die Zwischennachweise bestehen aus einem Sachbericht und den fortlaufend zu führenden Nachweisen und Übersichten nach den Nummern 7.3.8 und 7.3.9. Im Antrags- und Auszahlungsverfahren bereits vollständig vorgelegte Nachweise sind in den Zwischennachweisen zu benennen und nicht erneut vorzulegen.

7.3.11 Die Prüfung der Mittelverwendung der bewilligten Zuwendung erfolgt nicht auf der Grundlage der tatsächlich getätigten Ausgaben. Entscheidend ist die Erbringung der Nachweise nach den Nummern 7.3.8 und 7.3.9. Sie ersetzen den zahlenmäßigen Nachweis. Die Nummern 6.4 bis 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nicht anzuwenden.

7.3.12 Die im Antrags- und Auszahlungsverfahren vorgelegten Nachweise müssen bei der Endverwendungsnachweisprüfung nicht erneut vorgelegt werden. Die im Rahmen der Auszahlungsanträge vorgelegten Nachweise gelten auch als Nachweise im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung, sofern sich keine Änderungen ergeben haben. Der abschließende Sachbericht zur Umsetzung der Realisierung des Projektes ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Im Sachbericht ist dazulegen, dass für die gemäß Nummer 5.5 in Anspruch genommenen Pauschalen für die Personalausgaben die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der bei der Bewilligung zugrunde gelegten Qualitätsstufe entsprochen hat. Soweit erforderliche Nachweise über die Qualifikation oder Berufserfahrung nicht im Antrags- oder Auszahlungsverfahren (zum Beispiel wegen Neueinstellung erst im Laufe der Projektumsetzung) vorgelegt wurden, sind diese spätestens mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Zu den Pauschalbeträgen nach

Nummer 5.6 ist im Sachbericht darzulegen, dass der Umfang der tatsächlich durchgeführten Maßnahme dem Umfang der für die Bemessung der Pauschalbeträge zugrundeliegenden Mengen oder Einheiten entsprochen hat. Weitere Anforderungen an den Sachbericht werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.4 Prüfrechte

Das Ministerium, die für die Förderung im Rahmen des Programms EFRE/ESF/JTF eingerichteten Behörden und Stellen, der Landesrechnungshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission und die bewilligende Stelle sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

7.5 Erfolgskontrollen

Die bewilligende Stelle oder deren Beauftragte führen während der Projektlaufzeit oder nach Abschluss des Vorhabens Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln des EFRE finanzierten Förderprogramme gemäß Artikel 18 und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2030 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage 1

(zu Nummer 1.1 Buchst. c, Nummern 6.1 und 6.2 Abs. 2)

Soweit die Förderung nach dieser Förderrichtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in der Förderrichtlinie benannten De-minimis-Verordnung erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30. September 2030.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind;
- b) Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, sofern der Beihilfebetrug auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird,
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- d) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
 - bb) oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird;
- e) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;
- f) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren und Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren und Dienstleistungen erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in einem der in Buchst. a, b, c oder d genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren anderen unter diese Verordnung fallenden Bereichen tätig ist oder andere unter diese Verordnung fallende Tätigkeiten ausübt, so gilt diese Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellt, dass die Tätigkeiten in den von dieser Verordnung ausgenommenen Bereichen nicht durch im Einklang mit dieser Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen unterstützt werden.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur;
- b) „landwirtschaftliche Primärproduktion“ die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern;
- c) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen in einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- d) „Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, ausgenommen der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;
- e) „Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ die Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Buchst. a und b der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- f) „Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“ sämtliche Schritte im Zusammenhang mit dem Fang, der Aufzucht oder der Haltung von Wasserorganismen, sowie Tätigkeiten im Betrieb oder an Bord, die zur Vorbereitung eines Tieres oder einer

- Pflanze für den Erstverkauf erforderlich sind, einschließlich Zerlegen, Filetieren oder Einfrieren sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter;
- g) „Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur“ sämtliche Schritte, einschließlich Behandlung, Bearbeitung und Umwandlung, die nach der Anlandung oder im Fall von Aquakultur der Ernte vorgenommen werden und deren Ergebnis ein Verarbeitungserzeugnis ist, sowie der Vertrieb des Erzeugnisses;
 - h) „Finanzintermediär“ Finanzinstitute, die einen Erwerbszweck verfolgen, ungeachtet ihrer Form und Eigentumsverhältnisse; öffentliche Förderbanken oder -institute fallen nicht unter diese Definition, wenn sie als Bewilligungsbehörden fungieren und keine Quersubventionierung der auf eigenes Risiko und eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten erfolgt;
 - i) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Buchst. aa bis dd stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Höchstbetrag gilt für De-minimis-Beihilfen gleich welcher

Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung einer neuen De-minimis-Beihilfe überschritten würde, darf diese Richtlinie für diese neue De-minimis-Beihilfe nicht in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen mit nach der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission (DAWI-De-minimis-VO) gewährten De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. De-minimis-Beihilfen nach dieser Richtlinie dürfen bis zu dem in Nummer 4 festgesetzten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Die gewährte De-minimis-Beihilfe wird unter Angabe des Beihilfeempfängers, des Beihilfebetrages, des Tages der Gewährung, der Bewilligungsbehörde, des Beihilfeinstrumentes und des oder der betroffenen Wirtschaftszweige auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE-Klassifikation“), innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem zentralen Register, welches für die Öffentlichkeit zugänglich ist, erfasst.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag der dem betreffenden Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht übersteigt und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

8. Übergangsbestimmungen

Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist oder noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, hat das betreffende Unternehmen vor Gewährung der Beihilfe seinerseits schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Jahren sowie im laufenden Jahr erhalten hat. Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der Regelung gewährten Beihilfehöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die

Feststellung, ob der Beihilfemaximallimit nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Maximallimit maßgebend.

9. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieses Anhangs zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De minimis Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

Die fördernde Stelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für das Beihilfenrecht zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.

Anlage 2
(zu Nummer 5.5.2.1)

**Pauschalierung von Unternehmerlohn
für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer und angestellte Geschäftsführer**

	Qualitäts- stufe a) (leitende Stellung und mit Tätigkeiten von besonderer Bedeutung und Verantwortung) in Euro	Qualitäts- stufe b) (schwierige verantwortungs- volle Tätigkeiten) in Euro	Qualitäts- stufe c) (schwierige und selbstständige Tätigkeiten) in Euro	Qualitäts- stufe d) (Fachkräfte) in Euro	Qualitäts- stufe e) (angelernte und ungelernte Kräfte) in Euro
Basis-Pauschalwert Monat (Arbeitnehmerbrutto ohne Sozialversicherung)	4 819,18	3 517,54	3 338,78	2 527,04	2 090,70
Bei Nachweis hinzurechnen maximal 20,45 v. H. Sozialversicherungs- anteil	985,52	719,34	682,78	516,78	427,55
davon für Krankenversicherung 8,15 v. H.	392,76	286,68	272,11	205,95	170,39
davon für Pflegeversicherung 1,7 v. H.	81,93	59,8	56,76	42,93	35,54
davon für Rentenversicherung 9,3 v. H.	448,18	327,13	310,51	235,01	194,43
davon für Arbeitslosen- versicherung 1,3 v. H.	62,65	45,73	43,4	32,85	27,18
Summe	5 804,7	4 236,87	4 021,56	3 043,82	2 518,24

gerundet	5 805	4 237	4 022	3 044	2 518
Basis-Pauschalwert Stunde (Basis-Pauschalwert Monat/174 Stunden)	27,7	20,21	19,19	14,52	12,02
Bei Nachweis hinzurechnen maximal 20,45 v. H. Sozialversicherungs- anteil	5,66	4,13	3,92	2,97	2,46
davon für Krankenversicherung 8,15 v. H.	2,26	1,65	1,56	1,18	0,98
davon für Pflegeversicherung 1,7 v. H.	0,47	0,34	0,33	0,25	0,2
davon für Rentenversicherung 9,3 v. H.	2,58	1,88	1,78	1,35	1,12
davon für Arbeitslosen- versicherung 1,3 v. H.	0,36	0,26	0,25	0,19	0,16
Summe	33,36	24,35	23,11	17,49	14,47
gerundet	33	24	23	17	14